

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2002 — 201

[C — 2001/01027]

11 OKTOBER 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 juli 1999 betreffende de erkenningsvoorwaarden van vervoerders, handelaars, stopplaatsen en verzamelcentra en van reglementaire bepalingen betreffende dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 9 juli 1999 betreffende de erkenningsvoorwaarden van vervoerders, handelaars, stopplaatsen en verzamelcentra,

— van het ministerieel besluit van 16 mei 2000 tot vaststelling van de toepassingsmodaliteiten van artikelen 5, 6, 16, 25, 30, 32, 34, 38, 40 en 41 en de uitvoeringsmodaliteiten van het artikel 43 van het koninklijk besluit van 9 juli 1999 betreffende de erkenningsvoorwaarden van vervoerders, handelaars, stopplaatsen en verzamelcentra,

— van het koninklijk besluit van 18 december 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 1999 betreffende de erkenningsvoorwaarden van vervoerders, handelaars, stopplaatsen en verzamelcentra, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 9 juli 1999 betreffende de erkenningsvoorwaarden van vervoerders, handelaars, stopplaatsen en verzamelcentra;

— van het ministerieel besluit van 16 mei 2000 tot vaststelling van de toepassingsmodaliteiten van artikelen 5, 6, 16, 25, 30, 32, 34, 38, 40 en 41 en de uitvoeringsmodaliteiten van het artikel 43 van het koninklijk besluit van 9 juli 1999 betreffende de erkenningsvoorwaarden van vervoerders, handelaars, stopplaatsen en verzamelcentra;

— van het koninklijk besluit van 18 december 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 1999 betreffende de erkenningsvoorwaarden van vervoerders, handelaars, stopplaatsen en verzamelcentra.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 11 oktober 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2002 — 201

[C — 2001/01027]

11 OCTOBRE 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 9 juillet 1999 relatif aux conditions d'enregistrement des transporteurs et d'agrément des négociants, des points d'arrêt et des centres de rassemblement et de dispositions réglementaires relatives à cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 9 juillet 1999 relatif aux conditions d'enregistrement des transporteurs et d'agrément des négociants, des points d'arrêt et des centres de rassemblement,

— de l'arrêté ministériel du 16 mai 2000 fixant les modalités d'application des articles 5, 6, 16, 25, 30, 32, 34, 38, 40 et 41 et les modalités d'exécution de l'article 43 de l'arrêté royal du 9 juillet 1999 relatif aux conditions d'enregistrement des transporteurs et d'agrément des négociants, des points d'arrêt et des centres de rassemblement,

— de l'arrêté royal du 18 décembre 2000 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 1999 relatif aux conditions d'enregistrement des transporteurs et d'agrément des négociants, des points d'arrêt et des centres de rassemblement, établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 9 juillet 1999 relatif aux conditions d'enregistrement des transporteurs et d'agrément des négociants, des points d'arrêt et des centres de rassemblement;

— de l'arrêté ministériel du 16 mai 2000 fixant les modalités d'application des articles 5, 6, 16, 25, 30, 32, 34, 38, 40 et 41 et les modalités d'exécution de l'article 43 de l'arrêté royal du 9 juillet 1999 relatif aux conditions d'enregistrement des transporteurs et d'agrément des négociants, des points d'arrêt et des centres de rassemblement;

— de l'arrêté royal du 18 décembre 2000 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 1999 relatif aux conditions d'enregistrement des transporteurs et d'agrément des négociants, des points d'arrêt et des centres de rassemblement.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 11 octobre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 1 — Annexe 1

MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT

9. JULI 1999 — Königlicher Erlass über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1971 zur Billigung des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, geschlossen in Paris am 13. Dezember 1968;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Dezember 1990 und 5. Februar 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, abgeändert durch die Gesetze vom 26. März 1993 und 4. Mai 1995;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Dezember 1990, 20. Juli 1991, 6. August 1993, 21. Dezember 1994, 20. Dezember 1995, 23. März 1998 und 5. Februar 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, abgeändert am 5. Februar 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. August 1984 über die Zulassung von Personen, die Haustiere vermarkten und transportieren, und seines Anwendungserlasses;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 21. Februar 1951 über die Sanierung der Transportmittel, die für Tiere benutzt worden sind, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 19. Oktober 1964, 24. Dezember 1990 und 6. Juli 1995;

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 4. August 1964 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. September 1883 zur Einführung einer Verordnung in Bezug auf die allgemeine Verwaltung hinsichtlich der haustierseuchenrechtlichen Überwachung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 über den Schutz von Tieren beim Transport;

Aufgrund der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG, abgeändert durch die Richtlinie 95/129/EWG des Rates vom 23. Juni 1995;

Aufgrund der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, zuletzt abgeändert durch die Richtlinien 97/12/EG und 98/46/EG des Rates;

Aufgrund der Verordnung 1255/97/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 9. August 1980, 16. Juni 1989, 4. Juli 1989, 6. April 1995, 4. August 1996 und 8. September 1997;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf eine zügige und präzise Rückverfolgung des Ursprungs der Tiere aus gesundheitlichen Gründen für Mensch und Tier die Datenbank die Identität der Tiere, sämtliche Bestände und sämtliche Bewegungen umfassen muss;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 22. Dezember 1993 die Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung zu verstärken;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, sich den Bestimmungen in Bezug auf den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere anzupassen;

Auf Vorschlag Unseres Vizepremierministers und Ministers des Haushalts, beauftragt mit der Landwirtschaft und den Kleinen und Mittleren Betrieben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - § 1 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf folgende Tierarten:

1. Einhufer, soweit sie Haustiere sind,
2. Wiederkäuer der Gattung Rind, einschließlich der Arten *Bubalus bubalus* und *Bison bison*, und Tiere der Gattung Schwein, soweit sie Haustiere sind,
3. nicht in Nr. 2 erwähnte Wiederkäuer, soweit sie Haustiere sind,
4. Hausgeflügel folgender Arten: Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse,
5. nicht in Nr. 4 erwähntes Geflügel, Stubenvögel und Hauskaninchen,
6. Hauskatzen und -hunde,
7. andere Säugetiere und Vögel,
8. andere Wirbeltiere und kaltblütige Tiere.

§ 2 - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf:

1. den Transport, dem keine kommerziellen Überlegungen zugrunde liegen,
2. den Transport von Heimtieren, die ihren Herrn begleiten.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. geographischer Einheit: ein Gebäude oder einen Gebäudekomplex, einschließlich des dazugehörenden Landes, wo Tiere gehalten werden oder das beziehungsweise der zu diesem Zweck bestimmt ist,
 2. Verantwortlichem: jede natürliche oder juristische Person, die Tiere hält,
 3. Gesundheitsverantwortlichem: denjenigen, der ständig oder zeitweilig, auch während des Transports oder an einer Sammelstelle, gewöhnlich die direkte Verwaltung und Aufsicht über die Tiere ausübt,
 4. Bestand: Gesamtheit der Tiere, die in einer geographischen Einheit gehalten werden und aufgrund der vom Veterinärinspektor festgestellten epidemiologischen Bande eine getrennte Einheit bilden,
 5. zuständiger Behörde: die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragte Zentralbehörde,
 6. Dienst: die Veterinärdienste des Ministeriums der Landwirtschaft,
 7. zugelassenem Tierarzt: den Tierarzt, der gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 15. März 1926 zur Einführung einer Grundordnung des Veterinärdienstes zugelassen worden ist,
 8. Sammelstelle: jeden Ort, einschließlich Betrieben, Sammelplätzen und Märkten, an dem Tiere aus verschiedenen Ursprungsbetrieben zusammengeführt werden. Nur Sammelstellen mit kommerzieller Zielsetzung bedürfen einer Zulassung und müssen den Anforderungen von Kapitel V genügen,
 9. Minister: den für die Landwirtschaft zuständigen Minister,
 10. Händler: jede natürliche oder juristische Person, die Tiere zu Handelszwecken unmittelbar oder über Dritte kauft und verkauft, einen regelmäßigen Umschlag bei diesen Tieren erzielt, innerhalb von höchstens acht Tagen nach dem Kauf die Tiere wieder verkauft oder sie aus den ersten Einrichtungen in andere Einrichtungen, die nicht ihr Eigentum sind, umsetzt,
 11. vermarkten: Haustiere in den Handel bringen, erwerben, anbieten, zum Kauf ausstellen, verkaufen, liefern, unentgeltlich oder gegen Entgelt abtreten, ein- oder ausführen, als Transitgüter befördern,
 12. Transporteur: jede natürliche oder juristische Person, die zu Handelszwecken und mit Gewinnerzielungsabsicht Tiertransporte durchführt, ob für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten oder indem sie einem Dritten ein Transportmittel zum Tiertransport zur Verfügung stellt,
 13. Transportmittel: Teile von Straßenfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen, die für das Verladen und den Transport von Tieren benutzt werden, sowie Behältnisse zum Transport auf dem Land-, See- oder Luftweg,
 14. Transport: jegliche Beförderung von Tieren mit einem Transportmittel, einschließlich Ver- und Entladen,
 15. Aufenthaltsort: einen Ort, an dem die Verbringung zum Ruhen, Füttern oder Tränken der Tiere unterbrochen wird,
 16. Umladeort: einen Ort, an dem der Transport zum Umladen der Tiere von einem Transportmittel auf ein anderes unterbrochen wird,
 17. Versandort: den Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, sowie alle Orte, an denen die Tiere entladen und mindestens vierundzwanzig Stunden lang untergebracht, getränkt, gefüttert und gegebenenfalls behandelt werden, mit Ausnahme eines Aufenthalts- oder Umladeortes.
- Für die Berechnung der Transportdauer können die zugelassenen Sammelstellen ebenfalls als Versandort gelten:
- wenn der Ort, an dem die Tiere erstmals verladen worden sind, weniger als 50 km von diesen Märkten oder Sammelstellen entfernt ist,
 - wenn die unter dem ersten Gedankenstrich erwähnte Entfernung zwar mehr als 50 km beträgt, die Tiere jedoch vor der erneuten Verladung eine Ruhezeit hatten, deren Dauer vom Minister festzulegen ist, und getränkt und gefüttert wurden,
18. Bestimmungsort: den Ort, an dem ein Tier endgültig von einem Transportmittel entladen wird, mit Ausnahme eines Aufenthalts- oder Umladeortes,
 19. Binnentransport: einen Transport dessen Versand- und Bestimmungsort in Belgien liegen,
 20. Verbringung: den Transport vom Versand- zum Bestimmungsort,
 21. Ruhezeit: einen ununterbrochenen Zeitraum während der Verbringung, in dem die Tiere nicht transportiert werden,
 22. Animo: informatisiertes Netz zum Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten über die Tierbewegungen und den Verkehr bestimmter Erzeugnisse.

KAPITEL II — *Transport*

Abschnitt 1 — Einleitende Bestimmungen

Art. 3 - § 1 - Der Tiertransport zu Handelszwecken ist nur dem registrierten Transporteur und mit Transportmitteln, für die dieser eine vom Dienst ausgestellte Einzellizenz erhalten hat, gestattet.

Jeder Transporteur, der nicht im Königreich ansässig ist und einen Binnentransport vornimmt, muss für seine Transportmittel eine vom Dienst ausgestellte Lizenz erhalten.

Wenn ein Transporteur ein ihm zur Verfügung gestelltes Transportmittel benutzt, muss er sich vor dem Verladen der Tiere vergewissern, dass dieses Transportmittel eine Einzellizenz vom Dienst erhalten hat.

Der Transport in Artikel 1 § 1 Nr. 2 bis 4 erwähnter Tiere, der nicht zu Handelszwecken vorgenommen wird, ist mit Transportmitteln gestattet, die vorher eine vom Dienst ausgestellte Einzellizenz erhalten haben.

§ 2 - Die Registrierung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und kann erneuert werden. Sie ist personengebunden und darf nur mit Zustimmung des Dienstes übertragen werden.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Registrierung wird je nach Fall:

- für in Belgien ansässige Transporteure vom Dienst erteilt,
- für außerhalb von Belgien in der Europäischen Union ansässige Transporteure von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilt,
- für in einem Drittland ansässige Transporteure von einer der oben erwähnten Behörden erteilt.

Art. 4 - Beim Verladen muss sich der Transporteur vergewissern, dass die Tiere den geltenden Identifizierungsbedingungen genügen. Außerdem vergewissert er sich, dass die Tiere ab dem Versand- bis zum Bestimmungsort nicht in Kontakt mit anderen Tieren kommen, die nicht den gleichen Gesundheitsstatus haben.

Abschnitt 2 — Registrierung

Art. 5 - Der Registrierungsantrag wird vom Transporteur eingereicht, sofern er den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses genügt. Der Minister legt das Muster des Dokuments für den Registrierungsantrag fest.

Art. 6 - Der Minister legt das Muster des Dokuments für den Lizenzantrag fest.

Art. 7 - Beim Transporteur müssen entweder geeignete von der zuständigen Behörde genehmigte Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen zur Lagerung von Einstreu und Dung und einer geeigneten Vorrichtung für die Aufnahme des Abwassers, vorhanden sein oder er muss den Nachweis dafür erbringen, dass dies bei von der zuständigen Behörde zugelassenen Dritten beziehungsweise durch diese Dritten besorgt wird.

Art. 8 - Der Transporteur muss sich verpflichten, den Tiertransport Personen anzuvertrauen, die die vom Minister festgelegten Bedingungen erfüllen.

Art. 9 - Der Transporteur muss sich schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf die Dokumente, die die Tiere begleiten müssen, verpflichten.

Art. 10 - Nur Transportmittel mit Lizenz dürfen benutzt werden.

Abschnitt 3 — Tiertransport und Kontrolle

Art. 11 - § 1 - Der Tiertransport muss gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erfolgen und gemäß:

- Kapitel I der Anlage zu vorliegendem Erlass für Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, soweit sie Haustiere sind,
- Kapitel II der Anlage zu vorliegendem Erlass für Geflügel, Stubenvögel und Hauskaninchen,
- Kapitel III der Anlage zu vorliegendem Erlass für Katzen und Hunde,
- Kapitel IV der Anlage zu vorliegendem Erlass für andere Säugetiere und Vögel,
- Kapitel V der Anlage zu vorliegendem Erlass für sonstige Wirbeltiere und kaltblütige Tiere.

§ 2 - Die Fläche, über die die Tiere in den Transportmitteln verfügen müssen, darf nicht kleiner sein als die in Kapitel VI der Anlage zu vorliegendem Erlass für die dort erwähnten Tiere und Transportmittel festgelegten Mindestflächen.

§ 3 - Die Dauer der Verbringung und der Ruhezeit sowie die Zeitabstände, in denen bestimmte Tierarten gefüttert und getränkt werden, müssen den Bestimmungen von Kapitel VII der Anlage zu vorliegendem Erlass für die dort erwähnten Tiere und Transportmittel genügen.

§ 4 - Tiere dürfen nur transportiert werden, sofern ihr körperlicher Zustand die geplante Verbringung erlaubt und sofern für ihre Betreuung während der Verbringung und bei der Ankunft am Bestimmungsort geeignete Vorkehrungen getroffen worden sind. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden, es sei denn, es handelt sich um:

- leicht verletzte oder leicht erkrankte Tiere, denen der Transport keine unnötigen Leiden verursachen würde,
- Tiere, die zu vom Dienst genehmigten wissenschaftlichen Forschungszwecken transportiert werden,
- ein einzelnes krankes oder verletztes Tier, das im Hinblick auf eine tierärztliche Behandlung oder eine Notschlachtung transportiert werden muss. Der Minister kann zusätzliche Bedingungen für den Transport unter diesen Umständen auferlegen.

§ 5 - Tiere, die während des Transports erkranken beziehungsweise sich verletzen, erhalten so bald wie möglich eine Notversorgung und gegebenenfalls sind sie einer geeigneten tierärztlichen Behandlung zu unterziehen. Zur Vermeidung unnötiger Leiden kann eine Notschlachtung oder eine Tötung gemäß den vom Minister vorgeschriebenen Modalitäten stattfinden.

Abschnitt 4 — Reinigung und Desinfizierung

Art. 12 - Die Transportmittel müssen so beschaffen sein, dass Kot, Einstreu und Futter nicht herausfallen oder herausfließen können.

Art. 13 - Die Transportmittel müssen unmittelbar nach jedem Transport mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmitteln gereinigt und desinfiziert werden. Die Transportmittel müssen vor jeder Tierverladung gereinigt und desinfiziert werden, wenn sie vorher für den Transport von Produkten, die die Tiergesundheit beeinträchtigen können, benutzt worden sind.

Art. 14 - Die Reinigung besteht darin, sämtliche Stoffe, Einstreureste, Exkrememente, Futtermittel usw., die das Transportmittel nach dem Ausladen der Tiere beschmutzen, durch Kehren, Scheuern und Abwaschen zu entfernen. Sie muss auf sämtliche Teile des Transportmittels sowie auf sämtliche Gegenstände, die sich während des Transports im Transportmittel befanden, angewandt werden.

Art. 15 - § 1 - Die Desinfizierung besteht darin, sämtliche Teile des Transportmittels und sämtliche Gegenstände, die während des Transports mit den Tieren in Berührung gekommen sind, reichlich mit einem geeigneten von der zuständigen Behörde genehmigten Desinfektionsmittel zu besprühen. Nach jeder Desinfizierung der Transportmittel muss der Standplatz, an dem die Desinfizierung stattgefunden hat, gründlich gereinigt und mit der gleichen Desinfektionslösung desinfiziert werden. Dieser Standplatz muss mit einem wasserundurchlässigen Boden und Vorrichtungen für den Abfluss der Flüssigkeiten ausgestattet sein, sodass keine Kontaminationsgefahr besteht.

§ 2 - Außerdem wird jedes Flugzeug, das ein oder mehrere Tiere gleich welcher Art aus den Ländern der äquatorialen oder tropischen Zone nach Belgien transportiert hat, so schnell wie möglich nach der Landung durch Zerstäubung eines geeigneten von der zuständigen Behörde genehmigten Insektenvertilgungsmittels saniert.

Abschnitt 5 — Register

Art. 16 - Der Transporteur muss für jedes Transportmittel, mit dem in Artikel 1 § 1 Nr. 2 erwähnte Tiere befördert werden, sicherstellen, dass ein Register auf Papier oder Datenträger geführt wird, das zumindest nachstehende Daten, die mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden müssen, enthält:

1. Lizenznummer des Transportmittels,
2. Ort, Tag und Uhrzeit der Verladung, Name beziehungsweise gemeinsamen Namen des Verantwortlichen des Bestands oder der Sammelstelle, aus denen die Tiere stammen,
3. Ort, Tag und Uhrzeit der Lieferung, Name beziehungsweise gemeinsamen Namen sowie Anschrift des beziehungsweise der Empfänger,
4. Tierart, Kategorie und Anzahl der transportierten Tiere,
5. Einzelheiten der Begleitdokumente:
 - amtliche Nummer für Rinder,
 - Bestandsnummer für andere Tierarten,
6. Tag, Uhrzeit und Ort der Desinfizierung sowie Art des verwendeten Desinfektionsmittels,
7. gegebenenfalls Zulassungsnummer des Händlers für dessen Rechnung der Transport durchgeführt worden ist,
8. gegebenenfalls Nummer der betreffenden Gesundheitsbescheinigung für Tiere, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder für die Ausfuhr bestimmt sind.

Das Muster des Registers wird vom Minister festgelegt.

Art. 17 - § 1 - Der Transporteur muss für jedes Transportmittel, mit dem Tiere, erwähnt in Artikel 1 § 1, Nummern 2 und 4 ausgenommen, befördert werden, während der gesamten Verbringung Dokumente mit folgenden Angaben mitführen:

- Ursprung der Tiere und deren Eigentümer,
- Versand- und Bestimmungsort,
- Tag und Uhrzeit des Versands.

§ 2 - Was den Schutz während des Transports betrifft, finden die Bestimmungen von § 1 weder auf den Tiertransport, bei dem die Entfernung zwischen dem Versand- und dem Bestimmungsort bis zu 50 km beträgt, noch auf den Transport von und zu einem Markt für in Artikel 1 § 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 erwähnte Tiere Anwendung.

Art. 18 - Der Transporteur:

1. muss für den Transport von als Haustiere gehaltenen Einhufern, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen ins Ausland, bei dem die Verbringungsdauer mehr als acht Stunden beträgt, einen Transportplan gemäß dem Muster von Kapitel VIII der Anlage zu vorliegendem Erlass erstellen.

Er muss dem Veterinärinspektor des Dienstes den Transportplan vorlegen, damit dieser ihn mit der beziehungsweise den Nummern der Gesundheitsbescheinigungen und seinem Stempel versehen kann; das Vorliegen des Transportplans wird über das ANIMO-System gemeldet,

2. muss sich vergewissern:

a) dass das Original des in Nr. 1 erwähnten Transportplans:

- von den entsprechenden Personen zu gegebener Zeit ordnungsgemäß ausgefüllt und vervollständigt wird,
- der während der gesamten Dauer der Verbringung mitgeführten Gesundheitsbescheinigung beigefügt wird,

b) dass das mit dem Transport beauftragte Personal:

— auf dem Transportplan einträgt, wann und wo die transportierten Tiere während der Verbringung gefüttert und getränkt worden sind,

— bei Ausfuhren von Tieren in Drittländer, wenn die Transportdauer im Gebiet der Gemeinschaft acht Stunden überschreitet, die Tiere an einer von einem Mitgliedstaat zugelassenen Grenzkontrollstelle oder an einer von ihm bezeichneten Ausfuhrstelle von der zuständigen Veterinärbehörde kontrollieren lässt, die sich vergewissert, dass sie zur weiteren Verbringung tauglich sind, und nach dieser Kontrolle den Transportplan von der zuständigen lokalen Behörde mit einem Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) versehen lässt,

— bei seiner Rückkehr dem Veterinärinspektor des Ursprungsortes den Transportplan zurücksendet,

3. muss während sechs Monaten eine Zweitausfertigung des oben erwähnten Transportplans aufbewahren, damit er sie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen kann,

4. muss entsprechend den transportierten Tierarten nachweisen, dass Maßnahmen getroffen worden sind, damit das Tränken und Füttern der Tiere während der Verbringung selbst dann sichergestellt ist, wenn aus nicht beeinflussbaren Gründen der Transportplan geändert oder die Verbringung unterbrochen wird,

5. muss sich vergewissern, dass die Tiere unbeschadet der normalen Ruhezeiten für Fahrer ohne Verspätung an ihren Bestimmungsort gebracht werden,

6. muss sich vergewissern, dass die Tiere während des Transports in angemessenen Zeitabständen auf angemessene Weise getränkt und gefüttert werden.

Art. 19 - Die mit der Einhaltung der Vorschriften über die Fütterung, das Tränken und das Ausruhen der Tiere einhergehenden Kosten gehen zu Lasten der Transporteure.

Art. 20 - § 1 - Jede Transportverzögerung oder jedes Leiden der Tiere infolge von Streiks oder sonstigen Umständen, die die Anwendung des vorliegenden Erlasses verhindern, muss vermieden oder auf ein Minimum beschränkt werden, indem solchen Transporten insbesondere bei der Erledigung der Formalitäten in Häfen, Flughäfen, Bahnhöfen oder Rangierbahnhöfen Vorrang gegeben wird.

§ 2 - Unbeschadet anderweitiger Tiergesundheitsvorschriften dürfen Tiertransporte nur aufgehalten werden, wenn dies für das Wohlbefinden der transportierten Tiere unbedingt erforderlich ist. Ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Stunden erforderlich, so sind geeignete Maßnahmen für die Betreuung der Tiere und gegebenenfalls für das Entladen und die Unterbringung zu treffen.

Art. 21 - § 1 - Stellt sich während des Transports heraus, dass die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht eingehalten werden beziehungsweise nicht eingehalten worden sind, muss die für das Transportmittel verantwortliche Person die Maßnahmen treffen, die von der zuständigen Behörde als notwendig betrachtet werden, um das Wohlbefinden der betroffenen Tiere zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen können je nach den Umständen beinhalten, dass:

1. die weitere Verbringung oder die Rücksendung der Tiere zum Versandort auf dem kürzesten direkten Weg erfolgt, sofern dies den Tieren kein unnötiges Leiden verursacht,
2. die Tiere in geeigneten Unterkünften angemessen versorgt werden, bis das Problem gelöst ist,
3. die Tiere so getötet werden, dass ihnen unnötige Leiden erspart werden.

§ 2 - Kommt die für den Transport verantwortliche Person den Anweisungen der zuständigen Behörde nicht nach, so lässt Letztere die betreffenden Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchführen.

§ 3 - Jede aufgrund von § 1 getroffene Maßnahme wird vom Dienst über das ANIMO-Netz gemäß den von der Europäischen Union festgelegten Bestimmungen notifiziert.

Art. 22 - Einfuhr, Durchfuhr und Transport lebender Tiere, die aus Drittländern stammen, ist nur zulässig, sofern der Transporteur:

- sich schriftlich zur Einhaltung der Anforderungen des vorliegenden Erlasses verpflichtet und erklärt, die erforderlichen Maßnahmen getroffen zu haben,
- einen gemäß Artikel 18 erstellten Transportplan vorlegt, falls die Verbringungsdauer mehr als acht Stunden beträgt.

KAPITEL III — Händler

Abschnitt 1 — Einleitende Bestimmungen

Art. 23 - Jeder im Königreich ansässige Händler muss zu diesem Zweck vorab vom Minister zugelassen worden sein.

Art. 24 - Bei der Vermarktung muss der Händler sich vergewissern, dass die Tiere die in puncto Identifizierung, Tiergesundheit und Rückstände geltenden Bedingungen erfüllen.

Art. 25 - Der Zulassungsantrag wird vom Händler eingereicht, sofern er den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses genügt. Der Minister legt das Muster des Dokuments für den Zulassungsantrag fest.

Die Zulassung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt und kann erneuert werden.

Die Zulassung ist personengebunden und darf nur mit Zustimmung des Dienstes übertragen werden.

Abschnitt 2 — Zulassung

Art. 26 - Der Händler reicht den Antrag ein, sofern er folgende Bedingungen erfüllt:

1. Er muss registriert sein, sodass die zuständige Behörde die Einhaltung der Anforderungen des vorliegenden Erlasses überprüfen kann.
2. Wenn er Tiere in seinen Einrichtungen hält, muss er dafür sorgen, dass:
 - er in den Einrichtungen, die für seine Tätigkeit als Händler bestimmt sind, keinen festen Bestand hält,
 - er über geeignete Einrichtungen mit ausreichender Kapazität, insbesondere über geeignete Infrastrukturen für die Inspektion und die Absonderung verfügt, sodass bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit alle Tiere abgesondert werden können,
 - er über geeignete Anlagen verfügt, damit die Tiere verladen, entladen und ordnungsgemäß untergebracht sowie gefüttert, getränkt und gegebenenfalls behandelt werden können; diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein,
 - er über eine angemessene Lagerfläche für Einstreu und Mist verfügt,
 - er über eine geeignete Vorrichtung für die Aufnahme des Abwassers verfügt,
 - er sich schriftlich verpflichtet, die Tiere Personen anzuvertrauen, die die vom Minister festgelegten Bedingungen erfüllen,
 - die Tiere Kontrollen und gegebenenfalls Untersuchungen durch den Veterinärinspektor oder seinen Beauftragten unterzogen werden und alle nötigen Maßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung einer Seuche zu verhindern,
 - alle Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung der meldepflichtigen Krankheiten getroffen worden sind.

Abschnitt 3 — Reinigung und Desinfizierung der Anlagen

Art. 27 - Die Anlagen müssen vor jeder Benutzung mit Desinfektionsmitteln, die von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind, gereinigt und desinfiziert werden.

Art. 28 - Die Reinigung besteht darin, sämtliche Stoffe, Einstreureste, Exkrememente, Futtermittel usw., die die Einrichtungen beschmutzen, durch Kehren, Scheuern und Abwaschen zu entfernen. Sie muss auf sämtliche Gegenstände, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind, angewandt werden.

Art. 29 - Die Desinfizierung besteht darin, sämtliche Teile der Einrichtung und sämtliche Gegenstände, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind, reichlich mit einem geeigneten von der zuständigen Behörde genehmigten Desinfektionsmittel zu besprühen.

Abschnitt 4 — Register

Art. 30 - Der Händler muss sicherstellen, dass ein Register auf Papier oder Datenträger geführt wird, das zumindest nachstehende Daten, die mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden müssen, enthält:

1. Name beziehungsweise gemeinsamen Namen des Verantwortlichen, Zeitpunkt des Ankaufs, Ursprung,
2. Registrierungsnummer des Transporteurs und Lizenznummer des Transportmittels, das die Tiere aniefert und abtransportiert,
3. Name beziehungsweise gemeinsamen Namen des Käufers, Tag der Lieferung, Bestimmungsort,
4. Tierart, Kategorie und Anzahl der vermarkteten Tiere,
5. Einzelheiten der Begleitdokumente:
 - amtliche Nummer für Rinder,
 - Bestandsnummer für andere Tierarten,
6. gegebenenfalls Nummer der auf die betreffenden Tiere zutreffenden Gesundheitsbescheinigung,
7. gegebenenfalls Tag der Desinfizierung sowie Art des verwendeten Desinfektionsmittels.

Das Muster des Registers wird vom Minister festgelegt.

KAPITEL IV — Aufenthaltsort*Abschnitt 1 — Einleitende Bestimmungen*

Art. 31 - Jeder Aufenthaltsort muss zu diesem Zweck vom Minister zugelassen worden sein.

Abschnitt 2 — Zulassung

Art. 32 - Der Antrag wird vom Eigentümer oder von jeder natürlichen oder juristischen Person, die für den Aufenthaltsort verantwortlich ist, eingereicht, sofern dieser den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung 1255/97/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans und den Bedingungen des vorliegenden Erlasses genügt.

Abschnitt 3 — Reinigung und Desinfizierung der Aufenthaltsorte

Art. 33 - Die Aufenthaltsorte müssen gemäß den in den Artikeln 27 bis 29 vorgesehenen Bestimmungen gereinigt und desinfiziert werden.

Abschnitt 4 — Register

Art. 34 - Der Eigentümer oder jede natürliche oder juristische Person, die einen Aufenthaltsort betreibt, muss sicherstellen, dass ein Register auf Papier oder Datenträger geführt wird, das mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden muss und zumindest die Angaben enthält, die in Anhang 1 Abschnitt C Nr. 7 der in Artikel 32 des vorliegenden Erlasses erwähnten Verordnung aufgeführt sind.

Das Muster des Registers wird vom Minister festgelegt.

KAPITEL V — Sammelstelle*Abschnitt 1 — Einleitende Bestimmungen*

Art. 35 - Jede Sammelstelle muss zu diesem Zweck vom Minister zugelassen worden sein.

Art. 36 - Bei der Aufnahme der Tiere muss der mit den Kontrollen an der Sammelstelle beauftragte zugelassene Tierarzt sich vergewissern, dass die Tiere die in puncto Identifizierung, Tiergesundheit, Rückstände und Wohlbefinden geltenden Bedingungen erfüllen. Zu diesem Zweck kontrolliert der mit den Kontrollen an der Sammelstelle beauftragte zugelassene Tierarzt bei der Aufnahme der Tiere, ob die Tiere gekennzeichnet sind und die den betreffenden Arten oder Kategorien entsprechenden Gesundheitsdokumente oder sonstigen Begleitdokumente mitgeführt werden, oder er lässt dies kontrollieren. Außerdem muss er sich vergewissern, dass die Transportmittel, mit denen die Tiere befördert werden, den Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 genügen.

Art. 37 - Die zuständige Behörde vergewissert sich, dass bei Nutzung der Sammelstellen genügend mit der Kontrolle beauftragte zugelassene Tierärzte zur Verfügung stehen.

Das Protokoll der veterinärrechtlichen Kontrollen wird dem Minister vorab zur Billigung vorgelegt.

Abschnitt 2 — Zulassung

Art. 38 - Der Antrag wird vom Eigentümer oder von jeder natürlichen oder juristischen Person, die für eine Sammelstelle verantwortlich ist, anhand eines Dokuments, dessen Muster vom Minister festgelegt wird, eingereicht, sofern sie folgenden Bedingungen genügt:

1. Sie muss registriert sein, sodass die zuständige Behörde die Einhaltung der Anforderungen des vorliegenden Erlasses überprüfen kann.
2. In den Einrichtungen darf kein fester Bestand untergebracht werden.
3. Die Sammelstelle muss in einer Zone liegen, die nicht nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften gesperrt ist oder Beschränkungen unterliegt.

4. Sie muss nach Maßgabe der Aufnahmekapazitäten verfügen über:

- eine Einrichtung, die während der Nutzung als Sammelstelle ausschließlich hierfür bestimmt ist,
- geeignete Anlagen, damit die Tiere verladen, entladen und ordnungsgemäß untergebracht sowie gefüttert, getränkt und gegebenenfalls behandelt werden können; diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein,
- geeignete Infrastrukturen für die Inspektion,
- geeignete Einrichtungen für die Absonderung,
- geeignete Ausstattungen zur Reinigung und Desinfizierung der Räumlichkeiten und der Viehtransportwagen,
- eine angemessene Lagerfläche für Futter, Einstreu und Mist,
- eine geeignete Vorrichtung für die Aufnahme des Abwassers,
- ein Büro oder einen Raum für den Veterinärinspektor oder seinen Beauftragten,
- ein Büro oder einen Raum für den beziehungsweise die zugelassenen Tierärzte, die mit den Kontrollen an der Sammelstelle beauftragt sind.

5. Der Betreffende muss sich schriftlich dazu verpflichten, die Tiere Personen anzuvertrauen, die die vom Minister festgelegten Bedingungen erfüllen.

Abschnitt 3 — Reinigung und Desinfizierung der Sammelstellen

Art. 39 - Die Sammelstellen müssen gemäß den in den Artikeln 27 und 29 vorgesehenen Bestimmungen gereinigt und desinfiziert werden. Außerdem überprüft der zugelassene Tierarzt, der mit den Kontrollen an der Sammelstelle beauftragt ist, ob die Bestimmungen von Artikel 13 eingehalten worden sind.

Abschnitt 4 — Register

Art. 40 - Der Eigentümer oder jede natürliche oder juristische Person, die für eine Sammelstelle verantwortlich ist, muss sicherstellen, dass ein Register auf Papier oder Datenträger geführt wird, das mindestens drei Jahre lang aufbewahrt wird und zumindest folgende Daten enthält:

- Datum und Uhrzeit der Desinfizierung sowie Art des verwendeten Desinfektionsmittels,
- gegebenenfalls vollständige Personalien der Drittperson, die die Reinigung und/oder Desinfizierung vorgenommen hat,
- die Einrichtungen, die im selben Arbeitsgang gereinigt und desinfiziert worden sind.

Art. 41 - Der Eigentümer oder jede natürliche oder juristische Person, die für die Sammelstelle verantwortlich ist, muss sicherstellen, dass ein Register auf Datenträger geführt wird, das mindestens drei Jahre lang aufbewahrt wird und zumindest folgende Daten enthält:

a) bei der Aufnahme:

1. Tag und Uhrzeit der Aufnahme und Name des Verantwortlichen,
2. Registrierungsnummer des Transporteurs, der anliert, und Lizenznummer seines Transportmittels,
3. Tierart, Kategorie und Anzahl der transportierten Tiere,
4. Einzelheiten der Begleitdokumente:
 - amtliche Nummer für Rinder,
 - Bestandsnummer für andere Tierarten,
5. gegebenenfalls Nummer der auf die betreffenden Tiere zutreffenden Gesundheitsbescheinigung,

b) beim Abtransport:

1. Tag und Uhrzeit des Abtransports und Name des Verantwortlichen,
2. Registrierungsnummer des Transporteurs, der abtransportiert, und Lizenznummer seines Transportmittels,
3. Art und Anzahl der transportierten Tiere,
4. Einzelheiten der Begleitdokumente:
 - amtliche Nummer für Rinder,
 - Bestandsnummer für andere Tierarten,
5. gegebenenfalls Nummer der auf die betreffenden Tiere zutreffenden Gesundheitsbescheinigung.

Das Muster des Registers wird vom Minister festgelegt.

KAPITEL VI — Verpflichtungen

Art. 42 - Jede Änderung in den Daten in Bezug auf die Registrierungs-, Lizenz- oder Zulassungsbedingungen muss dem Dienst im Hinblick auf die Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen des vorliegenden Erlasses unverzüglich gemeldet werden.

Art. 43 - Die Daten der in den Artikeln 16, 30 und 41 erwähnten Register werden der in Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 8. August 1997 über die Identifizierung, die Registrierung und die Modalitäten für die Anwendung der epidemiologischen Überwachung von Rindern erwähnten Datenbank gemäß den vom Minister festgelegten Modalitäten übermittelt.

Art. 44 - Sämtliche im vorliegenden Erlass erwähnten Register müssen sich ständig am Betriebssitz befinden und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Jeder Verantwortliche muss den Bediensteten der zuständigen Behörde bei der Durchführung ihrer Kontrollaufträge zur Überwachung der Einhaltung der Bedingungen des vorliegenden Erlasses die nötige Hilfe leisten.

KAPITEL VII — *Sanktionen*

Art. 45 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 44 und der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere und des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit kann der Minister bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses oder anderer die Tiergesundheit betreffender Rechtsvorschriften die Registrierung, Lizenz oder Zulassung verweigern oder entziehen. Diese Sanktion ist sowohl auf den Zuwiderhandelnden anwendbar als auch auf die juristische Person, bei der der Zuwiderhandelnde Organ oder Angestellter ist. Die Zulassung kann wieder erteilt werden, wenn der Minister sich vergewissert hat, dass sämtliche einschlägigen Bestimmungen wieder eingehalten werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen vorliegenden Erlass, bei Verstößen, die den Tieren schwere Leiden verursachen, oder bei einem von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union festgestellten Verstoß kann der Minister auf Vorschlag des Dienstes die Registrierung aussetzen oder entziehen.

Bei Feststellung schwerer oder wiederholter Verstöße seitens eines nicht in Belgien ansässigen Transporteurs kann der Dienst dem betreffenden Transporteur den Transport von Tieren auf dem nationalen Staatsgebiet zeitweilig verbieten.

Art. 46 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß Kapitel VI des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, Kapitel XI des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, dem Gesetz vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren und den Artikeln 10 bis 13 des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse ermittelt, festgestellt und bestraft.

KAPITEL VIII — *Verschiedene Bestimmungen*

Art. 47 - Einer natürlichen oder juristischen Person darf für eine Art Tätigkeit nur eine einzige Registrierung oder Zulassung erteilt werden.

Art. 48 - Die Registrierungs- oder Zulassungsnummer muss auf jedem Handels- oder Verwaltungsdokument angegeben werden.

Art. 49 - Es werden aufgehoben:

1. der Königliche Erlass vom 22. August 1984 über die Zulassung von Personen, die Haustiere vermarkten und transportieren, und sein Anwendungserlass,
2. der Ministerielle Erlass vom 21. Februar 1951 über die Sanierung der Transportmittel, die für Tiere benutzt worden sind, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 19. Oktober 1964, 24. Dezember 1990, 6. Juli 1995,
3. Artikel 29bis des Königlichen Erlasses vom 20. September 1883 zur Einführung einer Verordnung in Bezug auf die allgemeine Verwaltung hinsichtlich der haustierseuchenrechtlichen Überwachung, abgeändert durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 4. August 1964,
4. die Artikel 17 bis einschließlich 26 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1883 zur Einführung einer Verordnung in Bezug auf die allgemeine Verwaltung hinsichtlich der haustierseuchenrechtlichen Überwachung, abgeändert durch Artikel 1 des Erlasses des Regenten vom 12. Mai 1950 und dessen Erratum vom 21. Juni 1950,
5. der Königliche Erlass vom 20. Dezember 1996 über den Schutz von Tieren beim Transport.

Art. 50 - Natürliche oder juristische Personen, die am Datum des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses bereits eine oder mehrere im vorliegenden Erlass erwähnte Tätigkeiten ausüben, müssen die vom Minister vorgeschriebenen Übergangsbestimmungen einhalten.

Art. 51 - Unser Vizepremierminister und Minister des Haushalts, beauftragt mit der Landwirtschaft und den Kleinen und Mittleren Betrieben, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Juli 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Haushalts,
beauftragt mit der Landwirtschaft und den Kleinen und Mittleren Betrieben
H. VAN ROMPUY

Anlage zum Königlichen Erlass vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen

KAPITEL I — *Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, die als Haustiere gehalten werden*

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Trächtige Tiere, die voraussichtlich während des Transports niederkommen werden oder die in einem Zeitraum von weniger als achtundvierzig Stunden vor dem Transport niedergekommen sind, sowie neugeborene Tiere, bei denen die Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist, sind nicht als transportfähig anzusehen.

2. a) Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen, um in ihrer normalen Stellung stehen zu können, und gegebenenfalls durch Begrenzungsvorrichtungen gegen die Bewegungen des Transportmittels geschützt sein. Ferner müssen sie über Raum zum Liegen verfügen, es sei denn, dass dies aufgrund besonderer tierschutzspezifischer Anforderungen nicht vorzusehen ist.

b) Die Transportmittel und -behältnisse müssen so gebaut sein und bedient werden, dass sie den Tieren Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen und starken klimatischen Schwankungen bieten. Lüftung und Luftraum sind den Transportverhältnissen und der jeweiligen Tierart anzupassen.

Innerhalb des Verschlags der Tiere und auf jeder seiner Ebenen muss genügend freier Raum vorgesehen werden, der eine ausreichende Belüftung über den Tieren auch dann gestattet, wenn diese sich in ihrer natürlichen, stehenden Haltung befinden, und ihre natürlichen Bewegungen auf keinerlei Weise hindert.

c) Die Transportmittel und -behältnisse müssen leicht zu reinigen, ausbruchsicher und so gebaut sein, dass sich die Tiere nicht verletzen, ihnen kein unnötiges Leid verursacht wird und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Behältnisse, in denen Tiere transportiert werden, sind mit einem Symbol für lebende Tiere zu kennzeichnen und müssen ein Zeichen tragen, das die Position der Tiere anzeigt. Die Behältnisse müssen die Überwachung und Betreuung der Tiere ermöglichen und so aufgestellt sein, dass die Luftzufuhr nicht beeinträchtigt wird. Beim Transport und beim Umgang mit den Tieren müssen die Behältnisse stets aufrecht stehen und dürfen keinen starken Stößen oder Erschütterungen ausgesetzt werden.

d) Während des Transports müssen die Tiere in den zu diesem Zweck in Kapitel VII festgelegten Zeitabständen mit Wasser und geeignetem Futter versorgt werden.

e) Einhufer müssen während des Transports Halfter tragen. Diese Bestimmung braucht auf halfterungsgewohnte Fohlen und in Einzelboxen transportierte Tiere nicht angewendet zu werden.

f) Wenn die Tiere angebunden sind, müssen die verwendeten Anbindevorrichtungen so fest sein, dass sie bei normaler Beanspruchung während des Transports nicht reißen; sie müssen lang genug sein, damit die Tiere sich gegebenenfalls niederlegen sowie Futter und Wasser aufnehmen können, und so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen können. Die Tiere dürfen nicht an den Hörnern oder an Nasenringen angebunden werden.

g) Einhufer sind in Einzelboxen zu transportieren, die so gebaut sind, dass die Tiere gegen Stöße geschützt sind. Doch können diese Tiere in Gruppen transportiert werden; in diesem Fall ist dafür zu sorgen, dass Tiere, die sich gegeneinander feindselig verhalten, nicht zusammen transportiert werden und dass anderenfalls den Tieren die Eisen an den Hinterhufen abgenommen werden.

h) Einhufer dürfen nicht in mehrstöckigen Fahrzeugen transportiert werden.

3. a) Werden Tiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel transportiert, so sind sie nach Arten zu trennen, sofern es sich nicht um zusammenlebende Tiere handelt, die unter der Trennung leiden würden. Weiterhin sind Sondermaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Folgen zu treffen, die sich ergeben können, wenn von Natur aus einander feindlich gesinnte Tiere in derselben Sendung transportiert werden. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel transportiert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten; diese Einschränkung gilt jedoch nicht für säugende Muttertiere mit ihren Jungen. Nicht kastrierte ausgewachsene männliche Tiere sind von den weiblichen Tieren getrennt zu halten. Zuchteber sind voneinander getrennt zu halten; dasselbe gilt für Hengste. Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als die Tiere nicht in kompatiblen Gruppen gehalten oder nicht aneinander gewöhnt wurden.

b) Güter, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen könnten, dürfen nicht in Laderäume, in denen Tiere transportiert werden, verladen werden.

4. Für das Verladen und Entladen von Tieren sind geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege zu verwenden. Die Bodenfläche dieser Vorrichtungen muss so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird; die Vorrichtungen sind so weit notwendig mit einem Seitenschutz zu versehen. Die Tiere dürfen weder in mechanischen Vorrichtungen hängend transportiert noch am Kopf, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen werden. Ferner ist die Verwendung von Stromstoßgeräten so weit möglich zu vermeiden.

5. Der Boden des Transportmittels oder -behältnisses muss stark genug sein, um das Gewicht der transportierten Tiere zu tragen, und rutschfest sein; ist er nicht dicht gefügt oder weist er Löcher auf, so muss er glatt sein, damit sich die Tiere nicht verletzen. Der Boden muss mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der Exkremente bedeckt sein, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes, mindestens gleichwertiges Verfahren erreicht wird oder sofern die Exkremente nicht regelmäßig beseitigt werden.

6. Während des Transports hat ein Begleiter für die notwendige Betreuung der Tiere zu sorgen, es sei denn, dass:

a) die Tiere in sicheren, angemessen belüfteten Behältnissen transportiert werden, die gegebenenfalls in überlaufsicHEREN Ausgabetrögen ausreichend Futter und Wasser für eine doppelt so lange Verbringung als geplant enthalten,

b) der Transporteur die Aufgaben des Begleiters übernimmt,

c) der Versender einen Beauftragten bestimmt hat, der die Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten betreut.

7. a) Der Begleiter oder der Beauftragte des Versenders hat die Tiere zu versorgen, zu tränken und zu füttern und gegebenenfalls zu melken.

b) Milchgebende Kühe sind in Abständen von ungefähr zwölf Stunden, mindestens jedoch alle fünfzehn Stunden zu melken.

c) Für diese Betreuung muss der Begleiter gegebenenfalls über eine geeignete Beleuchtung verfügen.

8. Tiere dürfen nur in Transportmittel verladen werden, die zuvor gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind. Tote Tiere, Einstreu und Exkremente sind so bald wie möglich zu entfernen.

B. Sonderbestimmungen für Transporte auf der Schiene

9. Eisenbahnwagen, in denen Tiere transportiert werden, müssen mit einem Symbol für lebende Tiere gekennzeichnet sein, es sei denn, die Tiere werden in Behältnissen transportiert. Wenn Spezialwagen für den Transport von Tieren nicht zur Verfügung stehen, sind die Tiere in gedeckten Wagen zu transportieren, die eine hohe Fahrgeschwindigkeit zulassen und mit genügend großen Lüftungsöffnungen ausgerüstet sind oder die über ein selbst bei niedriger Fahrgeschwindigkeit angemessenes Lüftungssystem verfügen. Die Innenwände der Wagen müssen aus Holz oder anderem glatten Material bestehen und in angemessener Höhe mit Ringen oder Stangen versehen sein, an denen die Tiere gegebenenfalls festgebunden werden können.

10. Einhufer sind, wenn sie nicht in Einzelboxen transportiert werden, so anzubinden, dass sie bei Querverladung zu derselben Seite des Wagens schauen oder bei Längsverladung sich gegenüberstehen. Fohlen und halfterungsgewohnte Tiere sind jedoch nicht anzubinden.

11. Großtiere sind so zu verladen, dass sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann.

12. Müssen die Tiere gemäß Nr. 3 Buchstabe a) getrennt werden, so kann dies entweder, wenn der Platz dies zulässt, durch Anbinden der Tiere an getrennten Stellen des Wagens oder durch geeignete Trennwände erfolgen.

13. Bei der Zugbildung und bei jeder Verschiebung ist jede Vorsorge zu treffen, um heftige Stöße der Wagen, in denen sich Tiere befinden, zu vermeiden.

C. Sonderbestimmungen für Transporte auf der Straße

14. Die Fahrzeuge müssen ausbruchssicher und so beschaffen sein, dass die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; sie müssen überdies mit einer Abdeckung versehen sein, die einen wirksamen Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen bietet.

15. Fahrzeuge, in denen Großtiere transportiert werden, die normalerweise anzubinden sind, müssen mit Anbindevorrichtungen versehen sein. Ist eine Unterteilung der Fahrzeuge erforderlich, so müssen die Trennwände aus widerstandsfähigem Material bestehen.

16. Die Fahrzeuge müssen über geeignete Ausrüstungen verfügen, die den Anforderungen unter Nr. 4 entsprechen.

D. Sonderbestimmungen für Transporte auf dem Wasserweg

17. Die Schiffe müssen so ausgerüstet sein, dass die Tiere transportiert werden können, ohne sich zu verletzen oder unnötig zu leiden.

18. Die Tiere dürfen nicht auf offenem Deck transportiert werden, es sei denn in ausreichend gesicherten Behältnissen oder anderen Vorrichtungen, die von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind und ausreichenden Schutz vor der See und vor Witterungseinflüssen bieten.

19. Die Tiere sind anzubinden oder in geeigneter Weise in Verschlägen oder Behältnissen unterzubringen.

20. Verschläge, Behältnisse und Fahrzeuge, in denen Tiere untergebracht sind, müssen ausreichend zugänglich sein. Außerdem ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

21. Die Anzahl der Begleiter muss unter Berücksichtigung der Zahl der Tiere sowie der Transportdauer ausreichend sein.

22. Alle Teile des Schiffes, in denen Tiere untergebracht sind, müssen über Abflussanlagen verfügen und sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

23. An Bord ist ein den transportierten Tierarten angepasstes Gerät mitzuführen, um nötigenfalls Tiere töten zu können.

24. Die zum Transport von Tieren verwendeten Schiffe sind vor dem Auslaufen unter Berücksichtigung von Art und Zahl der zu transportierenden Tiere sowie der Dauer des Transports mit ausreichenden Vorräten an Trinkwasser - wenn das Schiff nicht über ein geeignetes Trinkwasseraufbereitungssystem verfügt - und geeignetem Futter zu bestücken.

25. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um kranke oder verletzte Tiere während des Transports absondern und ihnen gegebenenfalls eine Notversorgung geben zu können.

26. Die Nummern 17 bis 19 gelten nicht, wenn die Tiere in Eisenbahnwagen oder Straßenfahrzeugen verladen auf Fährbooten oder ähnlichen Schiffen transportiert werden.

a) Werden Tiere in Eisenbahnwagen nach diesem Huckepack-Verfahren transportiert, so sind Sondermaßnahmen zu ergreifen, damit die Tiere während der gesamten Verbringungsdauer eine ausreichende Luftzufuhr erhalten.

b) Werden Tiere in Straßenfahrzeugen nach diesem Huckepack-Verfahren transportiert, so sind folgende Maßnahmen zu treffen:

i) Der Verschlag der Tiere muss in geeigneter Weise am Fahrzeug befestigt sein; das Fahrzeug und der Verschlag der Tiere müssen mit angemessenen Befestigungsvorrichtungen versehen sein, die eine feste Verzerrung auf dem Schiff gewährleisten. Auf dem Deck eines überdachten Roll-on/Roll-off-Schiffes muss unter Berücksichtigung der Anzahl transportierter Fahrzeuge eine ausreichende Belüftung gewährleistet sein. Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, sollten, so weit dies möglich ist, nahe einer Frischluftzufuhr abgestellt werden,

ii) der Verschlag der Tiere muss mit einer ausreichenden Anzahl von Öffnungen oder anderen Mitteln versehen sein, die unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Luftzufuhr in der Enge des Fahrzeug-Laderaums eines Schiffes begrenzt ist, eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Der freie Raum innerhalb des Verschlags der Tiere und auf jeder seiner Ebenen muss eine ausreichende Belüftung über den Tieren auch dann gestatten, wenn diese sich in ihrer natürlichen, stehenden Haltung befinden,

iii) in jedem Teil des Verschlags der Tiere ist ein direkter Zugang vorzusehen, damit die Tiere gegebenenfalls während der Verbringung versorgt, gefüttert und getränkt werden können.

E. Sonderbestimmungen für Transporte auf dem Luftweg

27. Die Tiere sind in artgerechten Behältnissen, Verschlägen oder Boxen zu transportieren, die zumindest den jüngsten IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere genügen.

28. Unter Berücksichtigung der Tierart sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit zu hohe oder zu niedrige Temperaturen an Bord sowie starke Luftdruckschwankungen vermieden werden.

29. An Bord von Frachtflugzeugen ist ein den transportierten Tierarten angepasstes Gerät mitzuführen, um nötigenfalls Tiere töten zu können.

KAPITEL II — Geflügel, Stubenvögel und Hauskaninchen

30. Folgende Nummern von Kapitel I gelten sinngemäß für den Transport von Geflügel, Stubenvögeln und Hauskaninchen: Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a), b) und c), Nummern 3, 5, 6, 8, 9, 13 bis 22, 24 und 26 bis 29.

31. Geeignetes Futter und Wasser müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, außer:

i) bei einer Transportdauer von weniger als zwölf Stunden, Lade- und Entladezeiten nicht mitgerechnet,

ii) bei Küken aller Art, deren Transport weniger als vierundzwanzig Stunden dauert, sofern er innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach dem Schlupf beendet ist.

KAPITEL III — *Haushunde und -katzen*

32. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 § 2 gelten folgende Nummern von Kapitel I sinngemäß für den Transport von Haushunden und Hauskatzen: Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a), b) und c), Nummern 3, 5, 6, Nummer 7 Buchstabe a) und c), Nummern 8, 9, 12, 13, 14 und 17 bis 29.

33. Die Tiere sind während des Transports in Abständen von nicht mehr als vierundzwanzig Stunden zu füttern und in Abständen von nicht mehr als zwölf Stunden zu tränken. Klare schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung müssen beigegeben sein. Läufige weibliche Tiere sind von männlichen Tieren getrennt zu halten.

KAPITEL IV — *Andere Säugetiere und Vögel*

34. a) Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels gelten für den Transport der Säugetiere und Vögel, die nicht von den vorhergehenden Kapiteln erfasst sind.

b) Folgende Nummern von Kapitel I gelten sinngemäß für den Transport der unter das vorliegende Kapitel fallenden Tierarten: Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a), b) und c), Nummer 3 Buchstabe b), Nummern 4, 5, 6, Nummer 7 Buchstabe a) und c), Nummern 8 und 9 sowie 13 bis 29.

35. Unbeschadet des Artikels 3 § 2 dürfen nur gesunde, transportfähige Tiere transportiert werden. Hochträchtige oder kürzlich niedergekommene Tiere sowie noch von der Mutter abhängige und von ihr nicht begleitete Tiere gelten nicht als transportfähig. Ausnahmeregelungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig, wenn das Tier aus gesundheitlichen Gründen an einen Ort transportiert werden muss, an dem es entsprechend behandelt werden kann.

36. Beruhigungsmittel dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen und auch nur unter direkter Aufsicht eines Tierarztes verabreicht werden. Angaben über die Verabreichung des Mittels sind bis zum Bestimmungsort mitzuführen.

37. Die Tiere dürfen nur in geeigneten Transportmitteln transportiert werden, an denen gegebenenfalls Hinweise anzubringen sind, dass es sich um ängstliche oder gefährliche wild lebende Tiere handelt. Außerdem müssen klare schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung sowie über eine gegebenenfalls erforderliche Sonderbetreuung mitgeführt werden.

Tiere, die unter das CITES fallen, sind entsprechend den jüngsten CITES-„Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von frei lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen“ zu transportieren. Beim Transport auf dem Luftweg sind die Tiere zumindest entsprechend den jüngsten IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere zu transportieren. Sie sind unverzüglich an ihren Bestimmungsort weiterzutransportieren.

38. Die unter vorliegendes Kapitel fallenden Tiere sind nach den unter Nr. 37 genannten Anweisungen und Leitlinien zu betreuen.

39. Vor dem Transport ist eine angemessene Frist für die Haltung in Gefangenschaft und die Vorbereitung der Tiere vorzusehen, während deren sie nötigenfalls nach und nach an ihre Transportbehältnisse gewöhnt werden.

40. Tiere unterschiedlicher Arten dürfen nicht in ein und demselben Behältnis befördert werden. Auch Tiere der gleichen Art dürfen nur dann in ein und demselben Behältnis befördert werden, wenn sie sich bekanntermaßen vertragen.

41. Geweihtragende Tiere dürfen während der Bastzeit nicht transportiert werden.

42. Vögel sind in abgedunkelten Behältnissen zu befördern.

43. Unbeschadet der Sondermaßnahmen, die gemäß Artikel 3 § 3 zu ergreifen sind, müssen Meeressäugtiere von einer qualifizierten Begleitperson kontinuierlich betreut werden. Ihre Transportbehältnisse dürfen nicht gestapelt werden.

44. a) In den Behältniswänden sind zusätzliche Belüftungsmöglichkeiten in Form hinreichend großer Öffnungen vorzusehen, damit eine angemessene und kontinuierliche Luftzufuhr gewährleistet ist. Diese Öffnungen dürfen nur so groß sein, dass die Tiere von den Personen, die mit dem Transportbehältnis umgehen, fern gehalten werden und sich nicht verletzen können.

b) Um im Fall der Stapelung oder der Verladung der Transportbehältnisse auf engem Raum die Luftzufuhr zu gewährleisten, sind alle Wände, Decken und Böden der Behältnisse mit angemessen großen Distanzleisten zu versehen.

45. Die Tiere dürfen nicht in der Nähe von Lebensmitteln oder an Stellen, zu denen unbefugte Personen Zugang haben, untergebracht werden.

KAPITEL V — *Sonstige Wirbeltiere und kaltblütige Tiere*

46. Sonstige Wirbeltiere und kaltblütige Tiere sind in angemessenen Behältnissen und unter artgerechten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Raum, Belüftung, Temperatur und Sicherheit, sowie mit so viel Wasser und Sauerstoff zu transportieren, wie für die jeweilige Art notwendig ist. Tiere, die unter das CITES fallen, sind entsprechend den CITES-„Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von frei lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen“ zu transportieren. Beim Transport auf dem Luftweg sind die Tiere zumindest entsprechend den jüngsten IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere zu transportieren. Sie sind unverzüglich an ihren Bestimmungsort weiterzutransportieren.

KAPITEL VI — *Ladedichten*

A) EINHUFER, DIE ALS HAUSTIERE GEHALTEN WERDEN

Transport auf der Schiene

Ausgewachsene Pferde	1,75 m ² (0,7 x 2,5 m) (*)
Junge Pferde (6 - 24 Monate) (bei Verbringungen bis 48 Stunden)	1,2 m ² (0,6 x 2 m)
Junge Pferde (6 - 24 Monate) (bei Verbringungen von mehr als 48 Stunden)	2,4 m ² (1,2 x 2 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1 m ² (0,6 x 1,8 m)
Fohlen (0 - 6 Monate)	1,4 m ² (1 x 1,4 m)

* Die Standardnutzbreite der Wagen beträgt zwischen 2,6 und 2,7 m.

NB Bei langen Verbringungen müssen Fohlen und junge Pferde Raum zum Liegen haben.

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer der Verbringung Abweichungen bis höchstens 10% bei ausgewachsenen Pferden und bei Ponys und bis höchstens 20% bei jungen Pferden und bei Fohlen möglich.

Transport auf der Straße

Ausgewachsene Pferde	1,75 m ² (0,7 x 2,5 m)
Junge Pferde (6 - 24 Monate) (bei Verbringungen bis 48 Stunden)	1,2 m ² (0,6 x 2 m)
Junge Pferde (6 - 24 Monate) (bei Verbringungen von mehr als 48 Stunden)	2,4 m ² (1,2 x 2 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1 m ² (0,6 x 1,8 m)
Fohlen (0 - 6 Monate)	1,4 m ² (1 x 1,4 m)

NB Bei langen Verbringungen müssen Fohlen und junge Pferde Raum zum Liegen haben.

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer der Verbringung Abweichungen bis höchstens 10% bei ausgewachsenen Pferden und bei Ponys und bis höchstens 20% bei jungen Pferden und bei Fohlen möglich.

Transport auf dem Luftweg

Ladedichte für Pferde im Verhältnis zu der Bodenfläche

0 - 100 kg	0,42 m ²
100 - 200 kg	0,66 m ²
200 kg - 300 kg	0,87 m ²
300 kg - 400 kg	1,04 m ²
400 kg - 500 kg	1,19 m ²
500 kg - 600 kg	1,34 m ²
600 kg - 700 kg	1,51 m ²
700 kg - 800 kg	1,73 m ²

Transport auf dem Seeweg

Lebendgewicht in kg	m ² je Tier
200/300	0,90/1,175
300/400	1,175/1,45
400/500	1,45/1,725
500/600	1,725/2
600/700	2/2,25

B) RINDER

Transport auf der Schiene

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m ² pro Tier
Zuchtkälber	55	0,30 bis 0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40 bis 0,70
Schwere Kälber	200	0,70 bis 0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95 bis 1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30 bis 1,60
Sehr große Rinder	>700	(> 1,60)

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer der Verbringung Abweichungen möglich.

Transport auf der Straße

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m ² pro Tier
Zuchtkälber	50	0,30 bis 0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40 bis 0,70
Schwere Kälber	200	0,70 bis 0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95 bis 1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30 bis 1,60
Sehr große Rinder	>700	(> 1,60)

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Dauer der Verbringung Abweichungen möglich.

Transport auf dem Luftweg

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m ² pro Tier
Kälber	50	0,23
	70	0,28
Rinder	300	0,84
	500	1,27

Transport auf dem Seeweg

Lebendgewicht in kg	m ² je Tier
200/300	0,81/1,0575
300/400	1,0575/1,305
400/500	1,305/1,5525
500/600	1,5525/1,8
600/700	1,8/2,025

Trächtigen Tieren ist 10 % mehr Raum zu gewähren.

C) SCHAFE/ZIEGEN

Transport auf der Schiene

Kategorie	Gewicht in kg	Fläche in m ² pro Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	< 55	0,20 bis 0,30
	> 55	> 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55	0,30 bis 0,40
	> 55	> 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55	0,40 bis 0,50
	> 55	> 0,50
Ziegen	< 35	0,20 bis 0,30
	35 bis 55	0,30 bis 0,40
	> 55	0,40 bis 0,75
Hochträchtige Ziegen	< 55	0,40 bis 0,50
	> 55	> 0,50

Bei der oben genannten Bodenfläche sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Wetterverhältnissen und der Verbringungsdauer Abweichungen möglich.

Transport auf der Straße

Kategorie	Gewicht in kg	Fläche in m ² pro Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	< 55	0,20 bis 0,30
	> 55	> 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55	0,30 bis 0,40
	> 55	> 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55	0,40 bis 0,50
	> 55	> 0,50
Ziegen	< 35	0,20 bis 0,30
	35 bis 55	0,30 bis 0,40
	> 55	0,40 bis 0,75
Hochträchtige Ziegen	< 55	0,40 bis 0,50
	> 55	> 0,50

Bei der oben genannten Bodenfläche sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Wetterverhältnissen und der Verbringungsdauer Abweichungen möglich. Bei kleinen Lämmern beispielsweise kann eine Fläche von weniger als 0,2 m² pro Tier vorgesehen werden.

Transport auf dem Luftweg

Ladedichte für Schafe und Ziegen im Verhältnis zur Bodenfläche

Mittleres Gewicht in kg	Bodenfläche pro Schaf/Ziege in m ²
25	0,20
50	0,30
75	0,40

Transport auf dem Seeweg

Lebendgewicht in kg	m ² /Tier
20/30	0,24/0,265
30/40	0,265/0,290
40/50	0,290/0,315
50/60	0,315/0,34
60/70	0,34/0,39

D) SCHWEINE

Transport auf der Schiene und Transport auf der Straße

Alle Schweine müssen mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können.

Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen sollte die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg/m² nicht überschreiten.

Rasse, Größe und körperliche Verfassung der Schweine können eine Vergrößerung der hier geforderten Mindestbodenfläche erforderlich machen; diese Mindestbodenfläche kann ferner entsprechend den Wetterverhältnissen und der Verbringungsdauer um bis zu 20% größer sein.

Transport auf dem Luftweg

Die Ladedichte sollte hoch genug sein, um Verletzungen beim Start, im Falle von Turbulenzen oder bei der Landung zu verhindern; jedes Tier sollte allerdings Raum zum Liegen haben. Klima, Gesamtdauer der Verbringung und Zeit der Ankunft sollten bei Festlegung der Ladedichte berücksichtigt werden.

Mittleres Gewicht	Bodenfläche pro Schwein
15 kg	0,13 m ²
25 kg	0,15 m ²
50 kg	0,35 m ²
100 kg	0,51 m ²

Transport auf dem Seeweg

Lebendgewicht in kg	m ² /Tier
10 oder weniger	0,20
20	0,28
45	0,37
70	0,60
100	0,85
140	0,95
180	1,10
270	1,50

E) GEFLÜGEL

Ladedichte bei Transporten von Geflügel in Behältnissen:

Kategorie	Platzbedarf
Eintagsküken	21 - 25 cm ² pro Küken
Geflügel von weniger als 1,6 kg	180 bis 200 cm ² /kg
Geflügel von 1,6 kg bis 3 kg	160 cm ² /kg
Geflügel von 3 kg bis 5 kg	115 cm ² /kg
Geflügel von mehr als 5 kg	105 cm ² /kg

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Wetterverhältnissen und der voraussichtlichen Verbringungsdauer Abweichungen möglich.

KAPITEL VII — Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Verbringungs-dauer und Ruhezeiten für den Transport von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen auf der Straße, auf dem Seeweg und auf der Schiene

1. Die Verbringungs-dauer darf nicht mehr als acht Stunden betragen, es sei denn, das Transportmittel erfüllt folgende Bedingungen:

- ausreichend Einstreu am Boden des Fahrzeugs,
- die Futtermenge, die das Transportmittel mitführt, muss den transportierten Tierarten und der Verbringungs-dauer angemessen sein,
- direkter Zugang zu den Tieren,
- Möglichkeit einer angemessenen Belüftung, die der Temperatur (innen und außen) angepasst werden kann,
- bewegliche Trennwände zur Errichtung von Boxen,
- die Transportmittel müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die bei Aufhalten einen Anschluss an die Wasserversorgung ermöglicht,
- bei Fahrzeugen, die für den Transport von Schweinen verwendet werden, muss zum Tränken der Tiere während der Verbringung ausreichend Wasser mitgeführt werden.

2. Bei Verwendung eines Straßenfahrzeugs oder eines Eisenbahnwagens, das beziehungsweise der die unter Nr. 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, sind die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie die Verbringungs-dauer und die Ruhezeiten (nicht auf den Transport auf der Schiene anwendbar) wie folgt festgesetzt:

a) Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Transportdauer von neun Stunden eine mindestens einstündige Ruhezeit erhalten, während deren sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden. Nach dieser Ruhezeit kann der Transport für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.

b) Bei Schweinen beträgt die maximale Verbringungs-dauer vierundzwanzig Stunden. Während der Verbringung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.

c) Bei Einhufern, die als Haustiere gehalten werden (mit Ausnahme registrierter Equiden im Sinne der Richtlinie 90/426/EWG) beträgt die maximale Verbringungs-dauer vierundzwanzig Stunden. Während der Verbringung müssen die Tiere alle acht Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden.

d) Andere als die unter Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten Rinder, Schafe und Ziegen müssen nach einer Transportdauer von vierzehn Stunden eine mindestens einstündige Ruhezeit erhalten, während deren sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden. Nach dieser Ruhezeit kann der Transport für weitere vierzehn Stunden fortgesetzt werden.

3. Nach der festgesetzten Verbringungs-dauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden erhalten.

4. a) Übersteigt die maximale Verbringungs-dauer acht Stunden, so dürfen Tiere nicht auf dem Seeweg transportiert werden, es sei denn, das Schiff genügt den in Nr. 1 erwähnten Bedingungen und die in Nr. 2 erwähnten Zeitabstände, in denen die Tiere getränkt und gefüttert werden, werden eingehalten.

b) Beim Transport auf dem Seeweg im direkten Linienverkehr zwischen zwei Häfen der Gemeinschaft mit Fahrzeugen, die ohne Entladen der Tiere auf das Schiff verladen werden, muss nach Entladen der Tiere im Bestimmungshafen oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Ruhezeit von zwölf Stunden eingelegt werden, es sei denn, die Dauer des Transports auf dem Seeweg entspricht den allgemeinen Regeln der Nummern 1 und 2.

5. Die Verbringungs-dauer gemäß den Nummern 2 und 4 Buchstabe b) kann - insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes - im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden.

KAPITEL VIII — Transportplan

RUBRIK 1: VOM TRANSPORTEUR VOR DER VERBRINGUNG AUSZUFÜLLEN:

Transporteur (Name, Adresse, Bezeichnung der Firma):	Art des Transportmittels:
Unterschrift des Transporteurs:	Nummernschild oder Identifizierungsnummer:
Tierart: Anzahl: Versandort:	Name des Verantwortlichen während der Verbringung:
Bestimmungsort und -land:	Strecke: Voraussichtliche Verbringungs-dauer:
AUFENTHALTS- UND/ODER UMLADEORTE	
ORT UND ADRESSE	VORGESEHENES DATUM UND VORGESEHENE UHRZEIT FÜR DIE ANKUNFT

RUBRIK 2: VOM AMTLICHEN TIERARZT DES VERSANDORTES AUSZUFÜLLEN

Nr. der Gesundheitsbescheinigung(en) oder des Begleitdokuments:	NAMENSSTEMPEL UND UNTERSCHRIFT:

RUBRIK 3: VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
DES ORTES DER AUSFUHR AUS DER EUROPÄISCHEN UNION
ODER DER ZUGELASSENEN GRENZKONTROLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

Ort, Datum und Uhrzeit der Kontrolle:	NAMENSSTEMPEL UND UNTERSCHRIFT:

RUBRIK 4: VOM VERANTWORTLICHEN DES TRANSPORTS WÄHREND DER VERBRINGUNG AUSZUFÜLLEN

DATUM UND UHRZEIT DES VERSANDS			
AUFENTHALTS- UND/ODER UMLADEORT: ORT UND ADRESSE	DATUM UND UHRZEIT DER ANKUNFT	DAUER DES AUFENTHALTS	BEGRÜNDUNG
DATUM UND UHRZEIT DER ANKUNFT AM BESTIMMUNGSORT (wann das letzte Tier entladen worden ist)			
Unterschrift des Verantwortlichen des Transports:			

Gesehen, um Unserem Erlass vom 9. Juli 1999 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Haushalts,
beauftragt mit der Landwirtschaft und den Kleinen und Mittleren Betrieben
H. VAN ROMPUY

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 11 oktober 2001.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 11 octobre 2001.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE